

444 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (21. Opferfürsorgegesetz-Novelle)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll Opfern der politischen Verfolgung, die für denselben Zeitraum sowohl Anspruch auf Entschädigung für eigene Haft, als auch Anspruch auf Entschädigung als Hinterbliebene nach inhaftierten Angehörigen haben, die für beide Tatbestände jeweils vorgesehene Haftentschädigung zukommen. Auch sollen Inhabern von Amtsbescheinigungen, die Leistungen auf Grund des Hilfsfondsgesetzes erhalten, nicht mehr von der Rentenfürsorge nach dem Opferfürsorgegesetz ausgenommen sein. Vorgesehen ist weiters, daß das Leben im Verborgenen auf dem Gebiete der Republik Österreich und das Tragen des Judensterns durch jeweils sechs Monate zusätzlich als Anspruchsvoraussetzung für die Zuerkennung eines Opferausweises anerkannt wird. Außerdem wird Vorsorge getroffen, daß auch Personen, deren Anspruchsberechtigung mit Vollendung des 24. Lebensjahres erloschen ist (Waisen), weiterhin Leistungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (Aushilfen und Darlehen) erhalten können. Die sonstigen Änderungen bezeichnen im wesentlichen eine Anpassung an entsprechende Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes bzw. sind textliche Berichtigungen.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. November 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

./.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (21. Opferfürsorgegesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. November 1970

L i e d l  
Berichterstatter

Hella H a n z l i k  
Obmann